

**Antrag zum Geschäft 5427a Teilrevision 2016 des kantonalen Richtplans
Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung»**

Von Robert Brunner (Grüne, Steinmaur), Sandra Bossert (SVP, Wädenswil), Martin Huber (FDP, Neftenbach) und Domenik Ledergerber (SVP, Herrliberg)

Neuer Absatz nach dem 3. Absatz von 5.7.2

Kompostieranlagen mit einer Gesamtkapazität von weniger als 5000 to/a können nach Art. 22 RPG in Verbindung mit Art. 34 RPV ausserhalb des Siedlungsgebietes bewilligt werden, wenn sich eine Anlage einem Landwirtschaftsbetrieb unterordnet und einen Beitrag zur CO₂-Reduktion mit Humusaufbau leistet.

Begründung:

Im Erläuterungsbericht zu den Einwendungen Richtplan Teilrevision 2016 steht unter 37) *«Kleinere Anlagen mit einem engen Bezug zur Landwirtschaft können gemäss den gesetzlichen Grundlagen (insbesondere Art. 16aRPG und Art. 34a RPV) bewilligt werden.»* Bis mindestens 2012 bewilligte die Baudirektion Platzkompostieranlagen nach Artikel 22 RPG in Verbindung mit 34 RPV. Gemäss dem Raumplaner und Kompostexperten Dr. K. Schleiss wird sonst in der Schweiz weiterhin nach Art. 22 RPG bewilligt. Der Art. 16a) RPG bezieht sich nur auf Kompostieranlagen, die im Zusammenhang mit Biogasanlagen erstellt wurden. Bei der Beratung in der KEVU wurde ausgesagt, dass sich für die bäuerlichen Anlagen nichts ändere.

Im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens für die Verlegung einer Platzkompostieranlage in Glattfelden wurde dem Gesuchsteller vom ARE mitgeteilt, dass eine Bewilligung ausserhalb des Siedlungsgebiets nur für Anlagen > 5000 to/a in Frage komme. Neu soll eine bäuerliche Kompostierungsanlage nach Art. 24 RPG in Zusammenhang mit Art. 40 RPV bewilligt werden. Art. 40 RPV limitiert aber die zusätzlich befestigte Fläche auf 100 m², was nur Feldrandkompostierung zulässt, welche aus Gründen des Gewässerschutzes problematisch ist. In Art. 40 RPV wird aber nicht auf Kompostieranlagen Bezug genommen, sondern auf agrotouristische oder sozialtherapeutische Angebote.

Begründet wird die Beschränkung auf Grossanlagen von mehr als 5000 to/a mit dem Wunsch nach einer Zentralisierung. Das steht aber im Widerspruch zu Art. 2 kantonales Abfallgesetz, wo ausdrücklich die dezentrale Kompostierung gefordert wird. Der Gesetzgeber wollte keinen Biomassetourismus. Drei Viertel der bestehenden Kompostieranlagen (welche nicht in Verbindung stehen mit Biogasanlagen) sind kleiner als 5000 to/a. Wo sie ausserhalb des Siedlungsgebietes stehen, sollen sie mehr als nur Bestandesschutz erhalten.

Der Antrag kommt leider erst nach der Beratung in der KEVU. Es wurde aber erst in den letzten Monaten bekannt, dass die Verlegung der Kompostieranlage in Glattfelden nicht bewilligt werden könne.

Der Humusaufbau ist eine wichtige CO₂- Senke, siehe Massnahmenplan Klimawandel Kanton Zürich, LW3 Speicherung von CO₂ in Ackerflächen durch Humusbewirtschaftung.

Die gewählte Ergänzung soll ein Bewilligungsverfahren ermöglichen, wie es bis 2012 gemacht wurde.

Robert Brunner

Sandra Bossert

Martin Huber

Domenik Ledergerber

